



F&P



Sommer 2023

NEWSLETTER

Sommer 2023

NEWSLETTER

Einleitung

- 04 -

FRÔTÉ & PARTNER AG

Fokus auf zwei Neuerungen im Arbeitsrecht

- 06 -

DYNAFISC FRÔTÉ

Cyberangriffe und Betriebsunterbrechungen

Die primären Bedrohungen im Jahr 2023

- 09 -

SCHOEB FRÔTÉ AG

Vermögensverwaltung Funktionsweise und Vorteile des dualen Modells

- 12 -

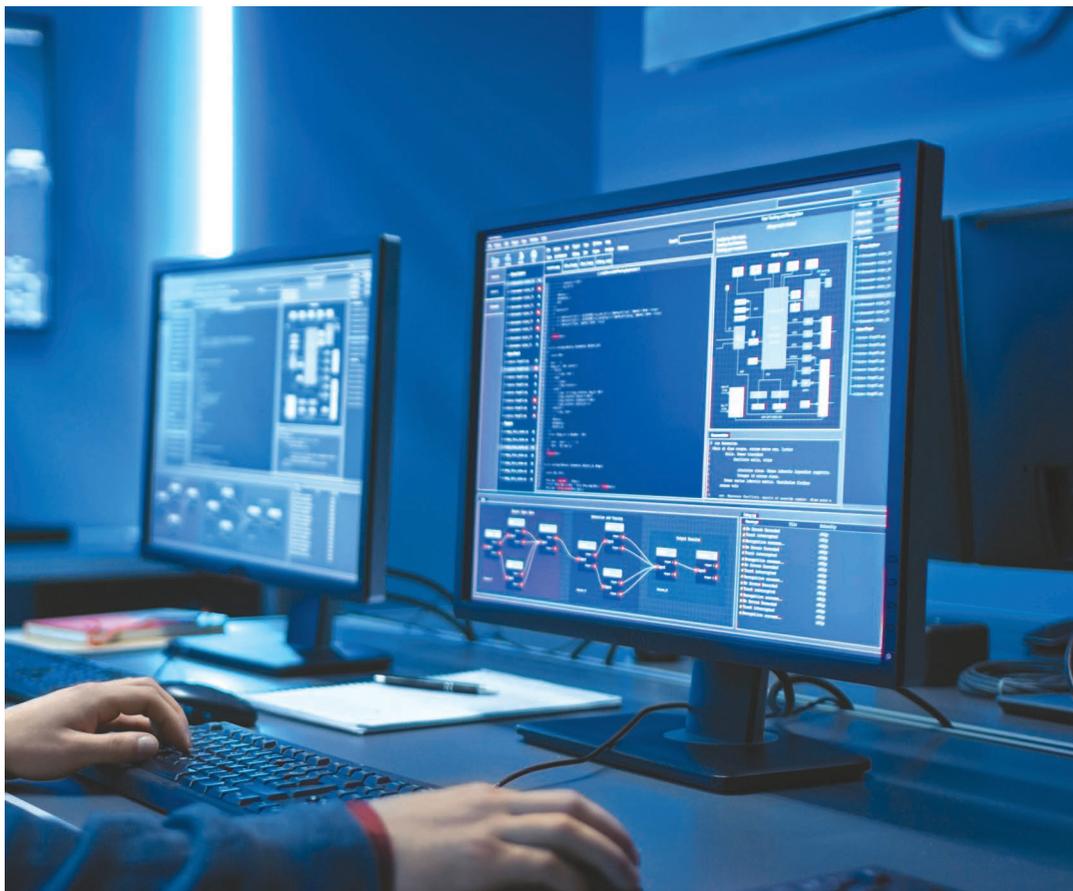
INTERVIEW

Me Marc Labbé

Vizepräsident des Europäischen Anwaltsverbands

- 14 -

Einleitung



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kunden

Ich freue mich, Ihnen heute eine neue Ausgabe unseres Newsletters vorstellen und über die neuesten Entwicklungen unserer verschiedenen Tätigkeitsbereiche berichten zu dürfen.

Ohne erneut im Detail auf die tragischen Ereignisse mit Blick auf die COVID-19-Pandemie und die bedauerliche Rückkehr von Krieg in Europa zurückzukommen, bleibt die Erkenntnis nicht aus, dass neue Krisen ein wiederkehrendes Phänomen in der Geschichte sind. Die Auswirkungen auf unsere Wirtschaft und insbesondere auf unsere Gesellschaft sind von enormer Bedeutung und erfordern unsere kontinuierliche Aufmerksamkeit.

Wir dachten, das Schlimmste hinter uns gebracht zu haben und uns erneut mit all unserer Kraft den Aktivitäten unserer Kunden widmen zu können. Mit dem Eintreten einer neuen Krise haben wir nicht gerechnet. Einmal mehr steht der schweizerische Finanzsektor im Mittelpunkt des Geschehens. Bei der im Eiltempo entwickelten, weitreichenden Auffanglösung in unserem Land geht es jedoch nicht um die Förderung oder den Aufbau einer Aktivität, sondern allein darum, eine neue schwere Rezession zu verhindern.

Als Schoeb Frôté vor 10 Jahren ihre Aktivität als Vermögensverwaltung aufnahm, geschah dies in der Absicht, dem Metier eine neue Dimension

Wir dachten, das Schlimmste hinter uns gebracht zu haben und uns erneut mit all unserer Kraft den Aktivitäten unserer Kunden widmen zu können. Mit dem Eintreten einer neuen Krise haben wir nicht gerechnet.

zu geben, mit herausragenden Dienstleistungen, die auf Transparenz, Fachwissen und einer langfristigen Vision basieren. Die jüngsten Ereignisse unterstreichen derzeit einmal mehr diese Vision und die damit verbundenen Werte.

Die Stabilität unseres Finanzplatzes ist nicht die einzige Sorge der kleinen und mittleren Unternehmen in der Schweiz. Cyberangriffe sind eine weitere Plage, die viele Betriebe stark beschäftigt. Dynafisc Frôté widmet diesem Thema einen Beitrag in diesem Newsletter.

Die Rechtsanwaltskanzlei Frôté & Partner stellt ebenfalls zwei hoch interessante und aktuelle Artikel bereit. Darin geht es um Neuerungen im Arbeitsrecht, konkret um die Implementierung von Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Veränderung der familiären Struktur, sowie um die Auswirkungen der Totalrevision des Datenschutzrechts.

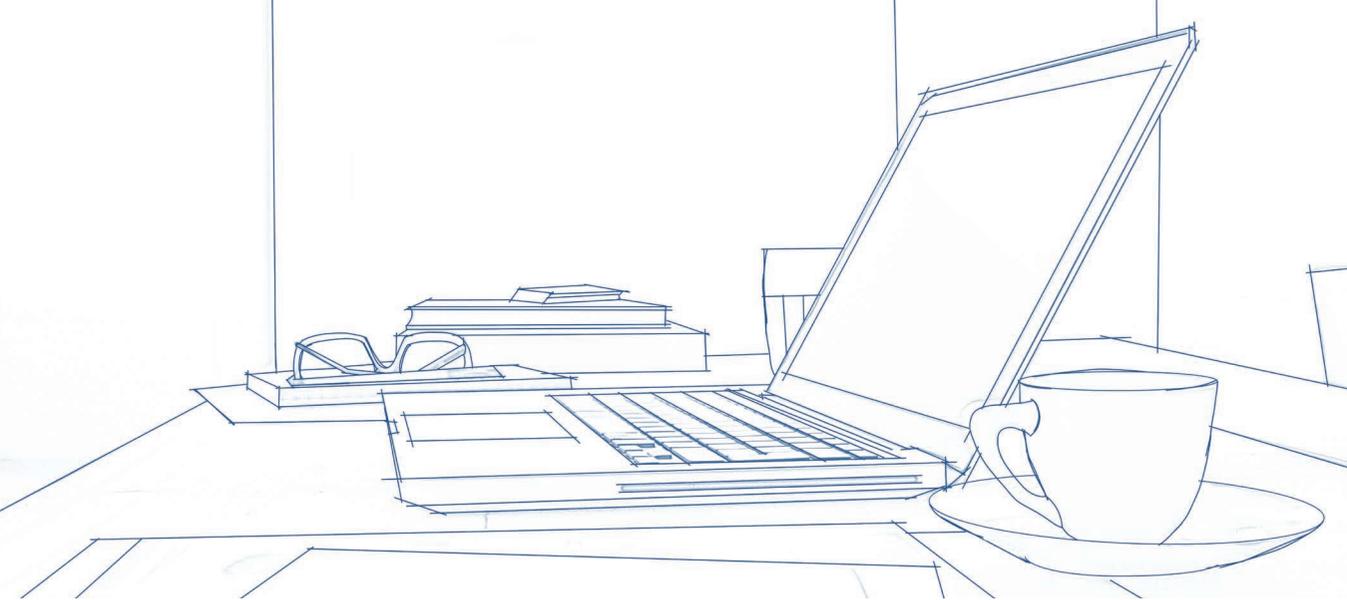
Unser traditionelles Interview am Ende des Newsletters führen wir diesmal mit Herrn Marc Labbé, Rechtsanwalt und Partner unserer Gruppe. Er berichtet ausführlich über den Beruf des Rechtsanwalts und dessen Entwicklung in den letzten Jahren, aber auch über seine Tätigkeit als Vize-

präsident des Europäischen Anwaltsverbands, dem mehr als eine Million Rechtsanwälte in ganz Europa angehören.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und hoffe, dass dieser Newsletter hilfreiche Informationen für Sie enthält.



Clément Schoeb ist Experte im Bereich Vermögensverwaltung. Er begann seine Karriere als Vermögensverwalter bei der Genfer Privatbank Lombard Odier und hat 2013 in Neuenburg die Schoeb Frôté AG gegründet. Diese Firma hat sich zum Ziel gesetzt, Family Office- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen für Privatpersonen sowie Finanzberatung für Unternehmen und Pensionskassen anzubieten



Fokus auf zwei Neuerungen im Arbeitsrecht

FRÔTÉ & PARTNER AG

In den zwei nachfolgenden Texten beschäftigen wir uns mit zwei Neuerungen im Arbeitsrecht. Konkret geht es um die Einführung von Urlaubstagen bei Adoption eines Kindes sowie um die Auswirkungen der Totalrevision des Datenschutzrechts auf das Arbeitsrecht.

Einführung von Urlaubstagen bei Adoption eines Kindes

Gemäss dem bis Ende 2022 geltenden Gesetz wurde im Falle einer Adoption eine bestimmte Anzahl von Tagen und Stunden als Urlaub gewährt (Artikel 329 Absatz 3 OR). Der genaue Umfang war in dem Gesetz nicht geregelt und richtete sich je nach betrieblicher Übung. In der Praxis bestand bei einer Adoption Anspruch auf lediglich einen oder zwei Urlaubstage.

Seit dem 1. Januar 2023 besteht für die Adoptiveltern nunmehr ein Urlaubsanspruch in Höhe von zwei Wochen (überarbeiteter Artikel 329j OR).

Mit der Einführung von bezahltem Urlaub bei Adoption sollen die Arbeitsbedingungen für Familien verbessert werden. Er ist Teil eines Mass-

nahmenpakets für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sei es nach Adoption oder Geburt eines Kindes.

Dieser Urlaub darf nur im ersten Jahr nach Aufnahme des Kindes bezogen werden und nur dann, wenn die Bedingungen in Artikel 16t EO, welche die Leistungen bei Adoption regeln, erfüllt sind. Demnach sind Personen anspruchsberechtigt, die: (i) ein weniger als vier Jahre altes Kind zur Adoption aufnehmen, (ii) während der neun Monate unmittelbar vor der Aufnahme des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert waren und (iii) im Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes Arbeitnehmende oder Selbstständig-erwerbende sind oder im Betrieb des Ehemannes oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen. Der Urlaub wird über die Erwerbs-

ersatzordnung (EO) entschädigt, die maximal 14 Tagessätze vorsieht, die 80% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag, betragen.

Der Adoptionsurlaub wird unabhängig davon gewährt, ob die Adoption durch eine einzelne Person oder durch zwei Personen gemeinsam erfolgt, einschliesslich durch gleichgeschlechtliche Partner. Bei einer gemeinsamen Adoption wird die Entschädigung nur einmal geleistet und nur dann, wenn beide Elternteile die oben genannten Bedingungen erfüllen. Die Adoptiveltern können wählen, wer von ihnen den Urlaub bei Adoption geltend macht, haben jedoch nur einmal Anspruch darauf, sodass der Urlaub auch in diesem Fall zwei Wochen und nicht vier Wochen beträgt.

Die gesetzliche Regelung ist teilweise zwingend und kann daher nur zugunsten des Arbeitnehmers modifiziert werden, sodass die Dauer von zwei Wochen nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers reduziert werden kann (Artikel 362 Absatz 2 OR).

Auswirkungen der Totalrevision des Datenschutzrechts auf das Arbeitsrecht

Das neue Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) tritt am 1. September 2023 in Kraft. Die Revision ist erforderlich geworden, um den technologischen Entwicklungen in unserer Gesellschaft Rechnung zu tragen und die Kompatibilität mit dem EU-Recht sicherzustellen, damit die Schweiz weiterhin als Drittstaat mit angemessenem Schutzniveau im Sinne des EU-Rechts anerkannt wird.

Mit dem anstehenden Inkrafttreten des neuen DSG bleibt das Auskunftsrecht in weiten Teilen unverändert. Dennoch ist die Frage zu klären, welche Einschränkungen des Auskunftsrechts vom

Arbeitgeber geltend gemacht werden dürfen, insbesondere im Rahmen eines konfliktbehafteten Arbeitsverhältnisses. So muss beispielsweise der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen hin Arbeitsvertrag, etwaige Ergänzungen, Pflichtenheft, Planung, Stundenbilanz und den verbleibenden Ferienanspruch vorlegen, ebenso seine persönlichen Bewertungen und interne Aufzeichnungen zum Arbeitnehmer.

Die erste Einschränkung ergibt sich aus Artikel 25 Absatz 2 nDSG. Dieser begrenzt das Auskunftsrecht insofern, als er lediglich darauf abzielt, der betroffenen Person ausschliesslich die Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte zu ermöglichen, namentlich Folgendes in Erfahrung zu bringen:

1. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
2. die bearbeiteten Personendaten als solche;
3. den Bearbeitungszweck;
4. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
5. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden;
6. gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht;
7. gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Informationen nach Artikel 19 Absatz 4.

Diese gesetzliche Klarstellung ist die Konsequenz aus dem Missbrauch des Auskunftsrechts. Sie bezieht sich insbesondere auf Fälle, in denen das Auskunftsrecht ausschliesslich mit dem Ziel

Diese gesetzliche Klarstellung ist die Konsequenz aus dem Missbrauch des Auskunftsrechts. Sie bezieht sich insbesondere auf Fälle, in denen das Auskunftsrecht ausschliesslich mit dem Ziel ausgeübt wird, Beweise in Zivilverfahren zu erlangen, die keinerlei Bezug zum Datenschutz haben.

ausgeübt wird, Beweise in Zivilverfahren zu erlangen, die keinerlei Bezug zum Datenschutz haben. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, sich in einer Form, die das derzeitige Verfahrensrecht nicht vorsieht, Beweismittel zu beschaffen, die als persönliche Daten im Sinne des DSGVO zu werten sind, während die Beschaffung anderer Beweismittel, die keine persönlichen Daten darstellen, an die normalen Wege gebunden ist, die im Verfahrensrecht geregelt sind.

Die zweite Einschränkung betrifft Artikel 26 Buchstabe c DSGVO, welcher vorsieht, dass der Verantwortliche die Datenherausgabe verweigern, einschränken oder aufschieben darf, wenn das Auskunftsersuchen offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt, oder offensichtlich querulatorisch ist.

Ein Ersuchen ist offensichtlich unbegründet, wenn es nicht den in Artikel 25 Absatz 2 DSGVO genannten Zielen dient, also nicht darauf abzielt, Rechte nach diesem Gesetz geltend zu machen oder eine transparente Datenbearbeitung zu gewährleisten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Ersuchen auf Anheben, das heisst ohne

ausführliche Klarstellungen und zuverlässig, als unbegründet qualifizierbar sein muss.

Die offensichtlich querulatorische Eigenschaft gilt als gegeben, wenn das Auskunftsersuchen wiederholt und ohne gültiges Motiv geltend gemacht wird, aus reiner Schikane und mit dem Ziel, die andere Partei zu belästigen.

Durch die Ergänzung im nDSG wird das System nun modifiziert: Der Arbeitgeber muss nicht mehr nachweisen, dass das Auskunftsersuchen keinen Datenschutzzwecken dient, sondern er muss lediglich nachweisen, dass es eindeutig einem Ziel dient, das keinen Bezug zum Datenschutz hat. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein gekündigter Arbeitnehmer auf seine Personalakte zugreifen möchte, um im Rahmen eines künftigen oder laufenden Rechtsverfahrens Ansprüche zu begründen, die sich aus dem Arbeitsvertrag ergeben.

Das Auskunftsersuchen wurde oft missbräuchlich verwendet, sei es als Druckmittel oder in der Absicht, sich Informationen im Vorfeld eines Verfahrens zu beschaffen, insbesondere bei arbeitsrechtlichen Konflikten. Dies dürfte jedoch auch nach der Revision des DSGVO der Fall sein.

Cyberangriffe und Betriebsunterbrechungen

Die primären Bedrohungen im Jahr 2023

DYNAFISC FRÔTÉ

Diversen Untersuchungen zufolge bereiten Cyberangriffe und Betriebsunterbrechungen den Unternehmen am häufigsten Kopfzerbrechen. Als Unternehmensberater stellen wir fest, dass die komplexe Thematik einen hohen Beratungsbedarf schafft. Familienbetriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen sind immer häufiger Ziel von Cyberangriffen, weshalb wir diesem Thema in der Sommerausgabe 2023 unseres Newsletters einen eigenen Artikel widmen werden.



Vorweg lässt sich bereits sagen, dass wir im Rahmen unserer täglichen Zusammenarbeit mit Kunden erleben, dass Cyberangriffe immer raffinierter werden und immer häufiger stattfinden. Jedes Unternehmen sollte angesichts der Cybersicherheitsrisiken wachsam bleiben. Die hochkomplexe Thematik macht eine entsprechende Begleitung unverzichtbar. Tatsächlich vergeht kein Tag, an dem die Medien nicht über Cyberangriffe berichten. Auch die Schweiz bleibt nicht verschont: 2022 hat die Zahl der Cyberangriffe um 61 % zugenommen. Für zahlreiche Unternehmen ist die Bedrohungslage ernster denn je. Grössere Unternehmen haben sich daran gewöhnt, Opfer von Cyberattacken

zu sein. Sofern sie über adäquate Schutzmechanismen verfügen, gelingt es ihnen sogar, den Grossteil der Angriffe effizient abzuwehren. Obwohl auch Familienbetriebe sowie kleine und mittlere Unternehmen immer häufiger betroffen sind, neigen sie dazu, ihre Gefährdung zu unterschätzen und ihren IT-Anbietern zu vertrauen.

Vor diesem Hintergrund hat die Schweiz über das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) gemeinsam mit Experten für Cybersicherheit eine Mindestnorm für die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) erarbeitet. Zielsetzung dieser Norm ist der vereinfachte Zugang zu Strategien zum Schutz vor

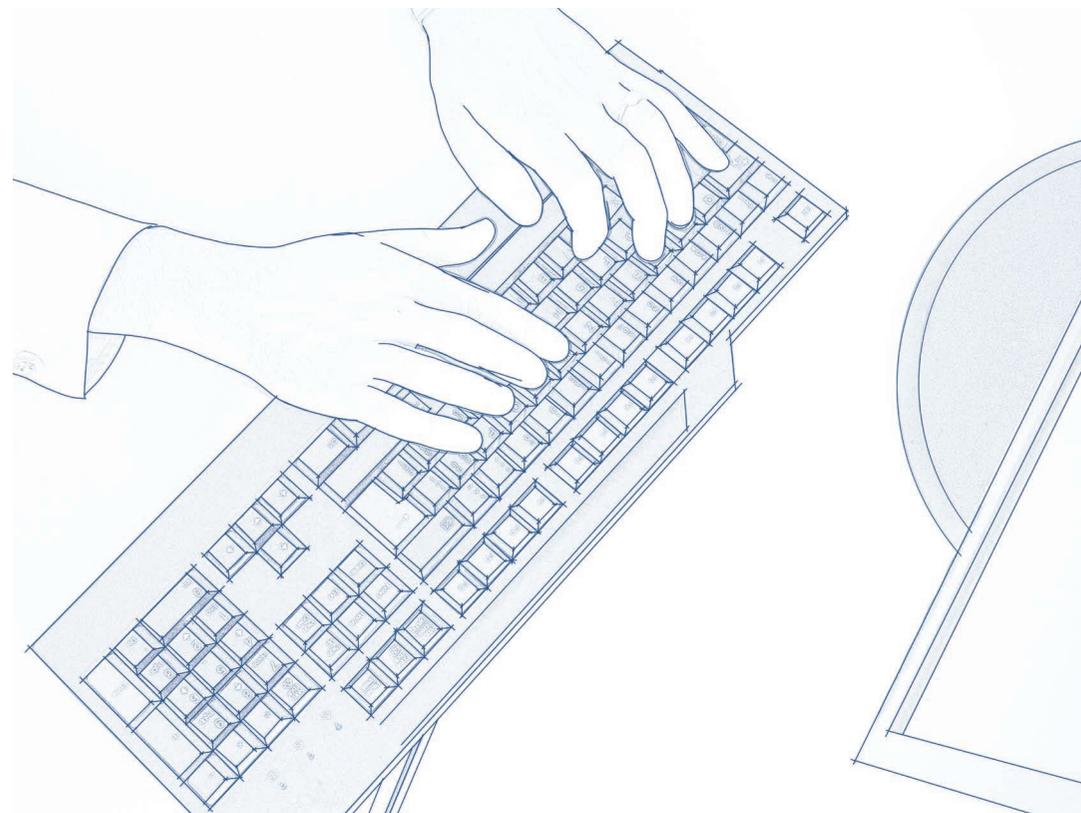
Cyberisiken unter Gewährleistung eines erstklassigen Sicherheitsniveaus. Diese Mindestnorm ist als Empfehlung zu verstehen, als Leitlinie für die Verbesserung der IT-Resilienz. Vorrangig betroffen von dieser Mindestnorm sind IT-Verantwortliche und Direktoren von Unternehmen, die kritische Infrastrukturen verwalten. Sie besteht aus drei Teilen: i) Grundprinzipien, die allgemeine Informationen zur IT-Sicherheit bereitstellen, ii) einem Rahmenwerk für Nutzer mit konkreten umsetzbaren Massnahmen und iii) einem Tool zur Selbsteinschätzung (in Excel), deren Ergebnisse anschliessend als Grundlage für eine Vergleichsanalyse herangezogen werden können.

Eine Handlungsmassnahme besteht darin, dass jedes Unternehmen seine IT-Sicherheitsstrategie so auf den Schutz der betriebsrelevanten

Geräte ausrichtet, dass der Geschäftsbetrieb auch im Falle eines Cyberangriffs sichergestellt ist. Da es unmöglich ist, angesichts der derzeitigen Bedrohungslandschaft jeden Angriff vorherzusagen, sind die Unternehmen aufgefordert, ihre Aktiven mit Blick auf die Relevanz für das Unternehmen zu bewerten und geeignete Kontrollstrategien zu definieren. Die IT-Risiken müssen in der globalen Risikomanagementpolitik Berücksichtigung finden.

Nachfolgend einige Beispiele für Angriffe auf die Informations- und Kommunikationstechnologie:

- Angriffe via Internet auf online verfügbare Infrastrukturen, um eine dauerhafte Remoteverbindung herzustellen;
- Kontamination von Infrastrukturen durch Schadsoftware auf kompromittierten Datenträgern (USB-Stick, Smartphone usw.);



- Angriffe auf die Bürokommunikation (Phishing-Mails, schädliche Downloads usw.), um über eine beliebige Schnittstelle in die Infrastruktur einzudringen.

Dank der in der Mindestnorm empfohlenen Kontrollen können diese Risiken reduziert werden. Nachfolgend einige Beispiele für geeignete Kontrollen, um die Risiken durch Cyberangriffe einzugrenzen:

- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter (Überprüfung des E-Mail-Kontexts: Wurde mit der E-Mail gerechnet? Enthält sie Anlagen? Ist die Angelegenheit dringend? Enthält sie Verknüpfungen zum Internet?);

Videoüberwachung oder Intrusionserkennungssysteme.

Fazit

Angesichts der immer ausgeklügelteren Cyberangriffe empfehlen wir, die Abdeckung und Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen regelmässig zu prüfen. Mitarbeiter sollten unbedingt für die Thematik sensibilisiert werden und die Norm des BWL sollte mindestens einmal pro Jahr angewendet werden, um entsprechende Erkenntnisse zu gewinnen und schnellstmöglich die empfohlenen Massnahmen zur Verbesserung der Resilienz umzusetzen. IT-Sicherheit ist ein Prozess, der regelmässig ausgeführt, getes-

Angesichts der immer ausgeklügelteren Cyberangriffe empfehlen wir, die Abdeckung und Wirksamkeit der vorgesehenen Massnahmen regelmässig zu prüfen.

- Technische/logische Kontrollen, die den Zugriff auf Hardware oder Software einschränken, wie Verschlüsselung, Fingerabdruck-Lesegeräte, Authentifizierung oder Trusted Platform Module (TPM). Bei dieser Art der Kontrolle wird nicht der Zugriff auf physische Systeme eingeschränkt, wie dies bei mechanischen Kontrollen der Fall ist, sondern der Zugriff auf Daten oder Inhalte;
 - Präventive Kontrollen zur Verhinderung von Zugriffen, darunter Firewalls und Zugangsberechtigungen;
 - Detektionskontrollen, die erst während oder nach einem Ereignis ausgelöst werden, wie
- tet, modifiziert und verbessert werden muss. Als Nutzer von Drittanbieterlösungen (Auslagerung der IT), empfehlen wir Ihnen ausserdem, auf Service Level Agreements (SLAs) zu bestehen, die Ihrer strategischen Vision angesichts dieses Risikos gerecht werden. Derartige SLA ermöglichen ausserdem eine klare Zuordnung der Zuständigkeiten zwischen Ihnen und Ihren IT-Dienstleistern im Falle eines Cyberangriffs sowie die Festlegung der in einer solchen Situation anzuwendenden Vorgehensweise. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um uns mit Ihnen über dieses Thema auszutauschen oder eventuelle Fragen zu beantworten.

Vermögensverwaltung Funktionsweise und Vorteile des dualen Modells

SCHOEB FRÔTÉ AG

In der Vergangenheit wandte sich ein Kunde, der Vermögen zu verwalten hatte, in der Regel an eine herkömmliche Bank. Diese schlug dann eine Anlagestrategie basierend auf einem Risikoprofil vor und bestimmte die zu tätigen Investitionen anhand von bankinternen Produkten und Lösungen.

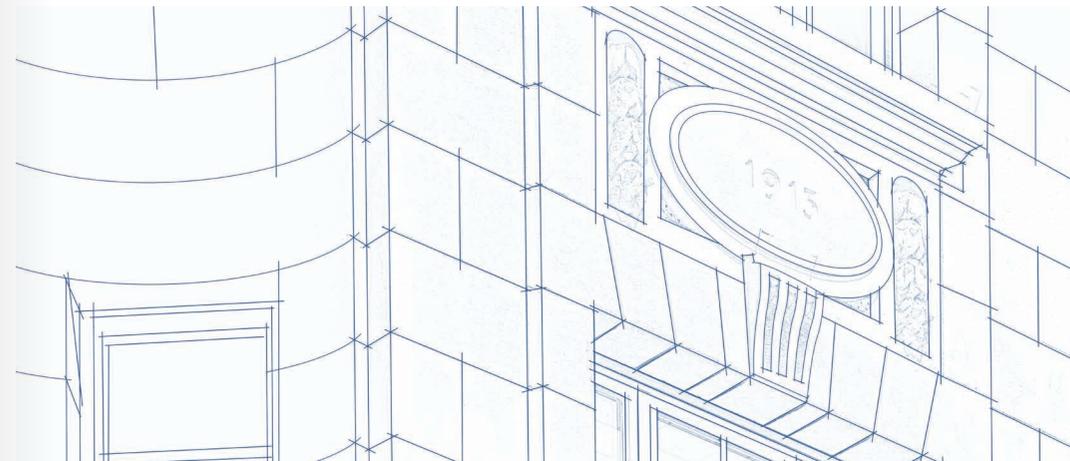
Kern der Empfehlung war der kommerzielle Aspekt für das Institut. Zwischen der vorgeschlagenen Strategie und den einzusetzenden Instrumenten, die zum Grossteil von der Bank selbst entwickelt worden waren, liess sich ein direkter Zusammenhang herstellen.

Die Weiterentwicklung der Kundenanforderungen sowie Erwartungen an mehr Transparenz hinsichtlich der Rolle der beteiligten Akteure haben zahlreiche Kunden dazu veranlasst, für die Verwaltung ihres Vermögens ein duales Modell in Betracht zu ziehen.

Worin besteht das duale Modell?

Das duale Modell ist eine einfache und effiziente Interaktion zwischen zwei Finanzakteuren:

1. einer Bank für die Platzierung des Vermögens auf einem Bankkonto und
2. einer unabhängigen Vermögensverwaltungsgesellschaft, die mit dem Portfoliomanagement beauftragt ist



SCHOEB FRÔTÉ AG

Anders ausgedrückt, statt allein der Bank die Verwaltung seines Vermögens anzuvertrauen, beauftragt der Kunde eine unabhängige Gesellschaft mit der Verwaltung seines Kapitals, während sein Guthaben weiterhin bei der Bank seiner Wahl platziert ist.

Das duale Modell bietet zahlreiche Vorteile:

- a. unabhängige und nicht an eine einzige Bank gebundene Vermögensverwaltung
- b. massgeschneidertes Portfoliomanagement
- c. Kostenoptimierung und Kostentransparenz
- d. hochwertige und leistungsstarke Vermögensverwaltung
- e. langfristige Ausrichtung
- f. Zugang zu innovativen und verschiedenen Investitionslösungen

Herkömmliches Modell

Traditionelles Bankinstitut
Depot, Backoffice, Datenverarbeitung
Entwicklung und Auswahl interner Produkte
Portfoliomanagement
Kundenkontakt

Duales Modell

Vom Kunden gewähltes Bankinstitut
Depot und klassische Bankdienstleistungen
(Bankkarten, Zahlungen, Zugang zum Onlinebanking, Hypotheken usw.)

Unabhängige Vermögensverwaltungsgesellschaft
Personalisiertes Portfoliomanagement
Kontinuierliche Überwachung des Kundenkapitals
Auswahl der optimalen Investitionslösungen unter mehreren Finanzdienstleistern

Seit ihrer Gründung im Jahr 2013 bietet Schoeb Frôté ihrer vorwiegend in der Schweiz, aber auch im Ausland ansässigen Kundschaft Dienstleistungen rund um die Vermögensverwaltung an, die auf den Prinzipien der Unabhängigkeit und der Transparenz basieren.

Dank unserer langfristigen Vision und weil wir jegliche Interessenkonflikte vermeiden, gelingt es unserer Gesellschaft seit ihrer Gründung – und das trotz aller Krisen auf den Finanzmärkten – erstklassige Ergebnisse zu präsentieren.



Me Marc Labbé

Vizepräsident des Europäischen Anwaltsverbands

INTERVIEW

Marc Labbé ist Rechtsanwalt und Partner in unserer Rechtsanwaltskanzlei Frôté & Partner. Zwischen 2005 und 2010 war er Präsident der Berner Anwaltskammer und später Vorstandsmitglied des schweizerischen Anwaltsverbands, bevor er seine heutige Funktion als Vizepräsident des Europäischen Anwaltsverbands (FBE) übernahm. Dieser Verband vertritt mehr als eine Million europäische Anwälte. Maître Labbé war so freundlich, uns in diesem Interview Einblick in seine Sicht des Berufs, seine Tätigkeit und einige Herausforderungen zu vermitteln, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts einhergehen.

F&P - Maître Labbé, Sie sind seit 1990 Partner unserer Anwaltskanzlei. Können Sie uns sagen, was Sie einst am Beruf des Rechtsanwalts besonders fasziniert hat?

Me Marc Labbé - Die Unabhängigkeit, die ausserordentliche Vielseitigkeit des Berufs, der Einsatz für die Interessen der Mandanten und die Zusammenarbeit im Team mit meinen Kanzleikollegen. Es war kein bestimmtes Fachgebiet, das mich angezogen hat, eher die Neugier auf die Gesamtheit der abgedeckten Gebiete.

F&P - Über welche Eigenschaften und Fähigkeiten sollte ein Anwalt Ihrer Meinung nach verfügen?

Me Marc Labbé - Disziplin, ethisches Verhalten sowie eine analytische und kritische Herangehensweise. In unserem Beruf kommt es darauf an, Interesse und Neugier für die Fragestellungen und Probleme mitzubringen, die unsere Mandanten bewegen. Der Mandant steht im Mittelpunkt und es ist die Aufgabe des Anwalts, sich in aller Bescheidenheit für dessen Interessen einzusetzen, was auch die Fähigkeit beinhaltet, sich mit ihm auseinanderzusetzen.

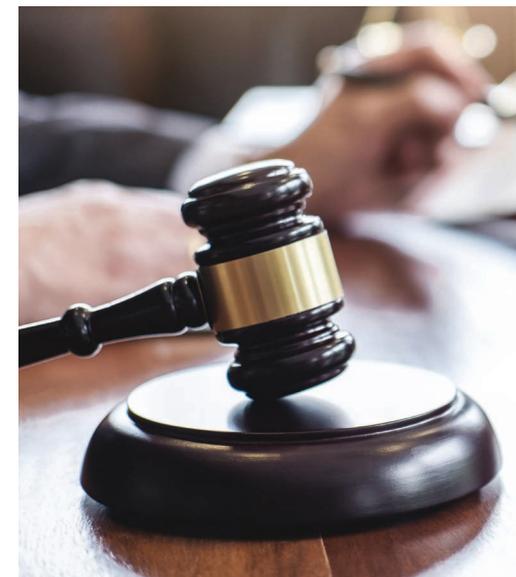
F&P - In welchen juristischen Fachbereichen sind Sie vorwiegend tätig?

Me Marc Labbé - Wenngleich ich mich sehr für Familienrecht, Strafrecht und Baurecht interessiere, würde ich mich dennoch als Generalist bezeichnen. Ich schätze die fachübergreifende und globale Sichtweise, die für die Ausübung meines Berufs als Generalist erforderlich ist. Hinzu kommt, dass diese allgemeine berufliche Orientierung während meines Jurastudiums die bevorzugte war. Es kam nicht in Frage, uns ohne eine gewisse praktische Erfahrung bereits auf ein Fachgebiet zu spezialisieren. Heute müssen sich die Studierenden bereits sehr früh im Studium für hochgradig spezialisierte Bereiche entscheiden, was zur Folge hat, dass gewisse Bildungslücken in wesentlichen Bereichen nicht ausbleiben.

F&P - Hat sich der Beruf des Anwalts in den letzten 30 Jahren sehr verändert? Wenn ja, inwiefern?

Me Marc Labbé - Ja, er hat sich in mehrfacher Hinsicht verändert, wie andere Berufe übrigens auch. Immer mehr Anwälte spezialisieren

INTERVIEW



sich, Gesellschaft und Gesetzgebung werden komplexer und auf dem Markt der Rechtsdienstleistungen tummeln sich mehr Akteure, darunter Rechtsschutzversicherungen, Treuhänder, Banken, Grosskanzleien und mehr Anwälte. Dadurch ist es notwendig geworden, sich zu positionieren bzw. sich am Markt abzugrenzen. Leider geht die zunehmende Zahl der juristischen Player nicht immer mit einer höheren Qualität der Leistung einher.

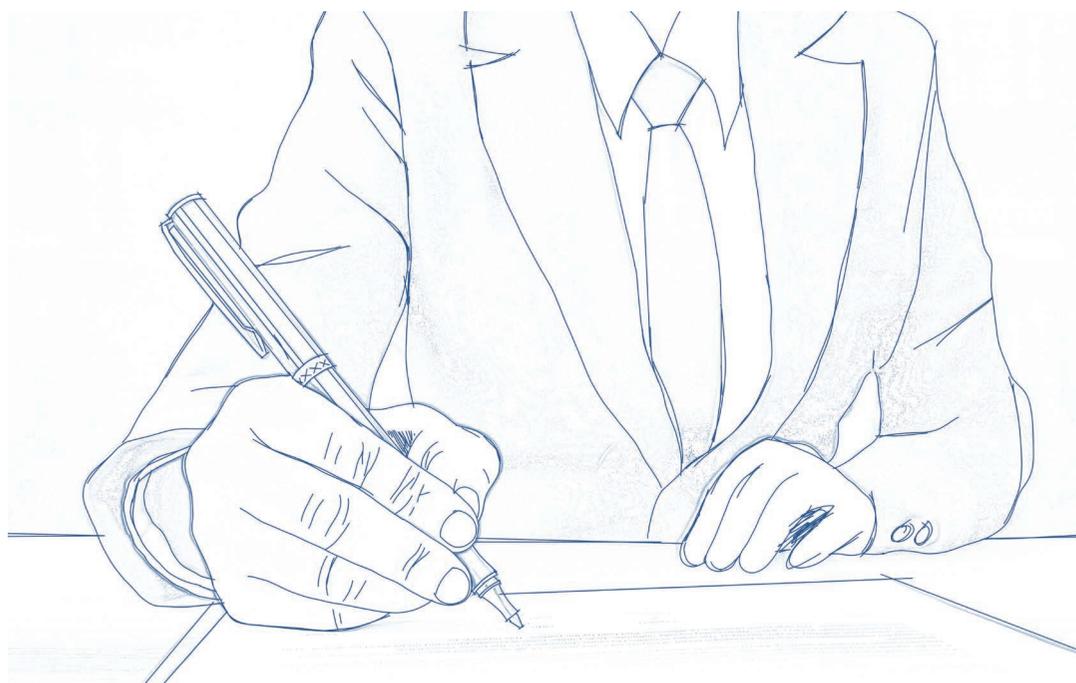
F&P - Lässt sich Ihr Beruf als Generalist angesichts der zunehmenden Komplexität unserer Zeit noch gut bewerkstelligen oder ist das schwieriger geworden?

Me Marc Labbé - Dazu muss ich weiter ausholen. Spezialisierung ist insofern ein Problem, da wir in unserem Beruf häufig mit Problemen zu tun haben, die interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Dies gilt für unterschiedliche Rechtsbereiche ebenso wie für das Leben allgemein. Daher kann ein Spezialist manchmal am Wesentlichen vorbeiziehen. Ich bin im Übrigen der Auffassung, dass wir, gerade weil die

Welt immer komplexer wird, juristische Fragestellungen generalistisch bzw. global betrachten und lösen müssen. Eine moderne Kanzlei, die aus mehreren Anwälten (und Notaren) besteht und in der die Kompetenzen von Fachanwälten und Allgemeinanwälten gebündelt sind, ist gut aufgestellt, um die Interessen der Mandanten optimal zu vertreten.

F&P - Wenn Sie Ihren Beruf jungen Menschen beschreiben sollten, was würden Sie ihnen sagen?

Me Marc Labbé - Hüten Sie sich vor pauschalen Aussagen und Klischees! Der Gerechtigkeitsgedanke ist in der Praxis sehr relativ, da die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten von zahlreichen weiteren Faktoren abhängig ist. Das Gesetz wird unter Berücksichtigung bestimmter Schemata mechanisch angewendet und geht auch mit Entscheidungen einher, die nicht immer als „gerecht“ empfunden werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine der Parteien in einer Rechtsangelegenheit „Recht hat“, jedoch nicht genügend Beweise dafür vorlegen kann.



Der Beruf des Rechtsanwalts ist für mich, wie bereits mein Vorgesetzter während meiner Praktikumszeit feststellte, der schönste überhaupt, da er sehr anspruchsvoll ist und ein äusserst hohes Mass an Disziplin und Strenge verlangt. Dies ist einerseits auf die mit dem Beruf verankerten Prinzipien zurückzuführen, nämlich Unabhängigkeit, die Wahrung des Berufsgeheimnisses und die Vermeidung von Interessenkonflikten, aber auch auf die Verantwortung und das notwendige Engagement für die ordnungsgemässe Abwicklung der Mandate.

Ich bin ausserdem davon überzeugt, dass dieser Beruf es jedem ermöglicht, sich zu verwirklichen und seine Fähigkeiten auszubauen. Jeder kann seinen Platz finden, vorausgesetzt er oder sie ist bereit, hart zu arbeiten und ist hartnäckig genug.

F&P - Sie sind seit 2022 Vorstandsmitglied und Vizepräsident des Europäischen Anwaltsverbands (FBE). Was sind die Ziele und Aufgaben dieses Verbands?

Me Marc Labbé - Die Satzungsziele sind:

- die Verteidigung der von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte definierten Grundprinzipien
- die Gewährleistung der Dienstleistungen unabhängiger Rechtsanwälte
- die Schaffung einer unabhängigen Organisation, die die Einhaltung der Grundprinzipien des Rechtsanwaltsberufs in Europa sicherstellt, nämlich Unabhängigkeit, Wahrung des Berufsgeheimnisses und Vermeidung von Interessenkonflikten
- Förderung der Anerkennung der besonderen Rolle, die den europäischen Anwaltskammern bei der Verteidigung der Grundfreiheiten und Rechtsstaatlichkeit mit Blick auf die politischen, wirtschaftlichen und gerichtlichen Autoritäten zukommt

Die wesentliche Besonderheit des FBE besteht darin, dass er sowohl nationale als auch regionale und lokale Kammern vereint, wodurch der Ver-

band sehr lebendig und nah an den Themen der Basis ist, sprich, der Anwälte in ganz Europa. Insgesamt zählt der FBE heute 200 Mitgliedskammern aus zahlreichen Ländern Europas im weiteren Sinne (d. h. die Türkei ist Mitglied, während Aserbaidshan und die Ukraine derzeit Mitgliedskandidaten sind).

F&P - Wann und aus welchem Grund wurde der Verband ins Leben gerufen?

Me Marc Labbé - Der Europäische Anwaltsverband wurde 1992, also vor 31 Jahren, in Barcelona gegründet.

Er ist Nachfolger der Konferenz der grossen europäischen Anwaltskammern, die am 27. Juni 1986 in Paris gegründet wurde und die Kammern von Amsterdam, Barcelona, Brüssel, Genf, Mailand, Paris und Frankfurt sowie den portugiesischen

verschiedenen Ländern auf den Weg zu bringen. Die europäischen Rechtsanwälte kennen noch eine weitere Einrichtung, den 1960 gegründeten Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft. Dieser ist bürokratischer, steht der Europäischen Union näher und leistet gute Arbeit insbesondere was Lobbyismus und Reglementierung anbelangt, dürfte allerdings etwas weiter entfernt von den Alltagsthemen der regionalen und lokalen Kammern und der Anwälte sein. Ich stelle daher die Hypothese auf, dass die Konferenz der grossen Kammern Europas und der spätere FBE aus dem Bedürfnis heraus entstanden sind, diese Nähe herzustellen und eine Gesprächsplattform zu schaffen.

F&P - Können Sie uns die Gründe und die Umstände Ihres Beitritts zu diesem Verband näher beschreiben?

Die wesentliche Besonderheit des FBE besteht darin, dass er sowohl nationale als auch regionale und lokale Kammern vereint, wodurch der Verband sehr lebendig und nah an den Themen der Basis ist, sprich, der Anwälte in ganz Europa.

Ordem dos Advogados und etwas später die Anwaltskammer Krakau unter einem Dach vereinte. Er steht allen Kammern offen, die in einem Mitgliedstaat des Europarates ansässig sind.

Der FBE bietet seinen Mitgliedern eine Plattform für Diskussion und Austausch, deren Ziel es ist, Beschlüsse hinsichtlich der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit und des Rechts auf Zugang zur Justiz zu entwickeln und gesetzliche Änderungen in den

Me Marc Labbé - Ich bin der Organisation im Rahmen meiner von 2013 bis 2021 ausgeübten Funktion als Mitglied des schweizerischen Anwaltsverbands, dessen Vertreter ich innerhalb des FBE war, beigetreten.

F&P - Wie wirkt sich diese Rolle auf beruflicher und auf privater Ebene für Sie aus?

Me Marc Labbé - Auf beruflicher Ebene profitiere ich von einer erheblichen Wissenserweiterung im

weiteren Sinn, was allgemeine oder spezifische Fragestellungen in Europa betrifft, sowie von einem sehr effizienten und angenehmen internationalen Netzwerk.

Auf privater Ebene bietet mir die Rolle Möglichkeiten für interessante Begegnungen und Freundschaften mit regem Austausch.

F&P - Können Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den FBE Trends bei den Herausforderungen Ihres Berufs feststellen, die auch auf internationaler Ebene massgeblich sind?

Me Marc Labbé - Ein besorgniserregendes Problem ist die Verkümmern des Know-hows, das Anwälte nachfolgenden Generationen in der Lage sein sollten zu übermitteln. Dies ist sowohl für unseren Beruf als auch unsere Mandanten abträglich. Aktuelle Studien, die in Grossbritannien und Frankreich durchgeführt wurden, haben Folgendes ergeben: In Grossbritannien wechselt die Hälfte der jungen Anwälte innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme ihrer Tätigkeit die Kanzlei, ein Drittel wechselt zu einem anderen Rechtsberuf und ein Fünftel kehrt dem Rechtswesen schlichtweg den Rücken. In Frankreich beendet etwa ein Drittel der

Anwältinnen und Anwälte ihre Tätigkeit innerhalb der ersten zehn Berufsjahre, manchmal entmutigt von der Ungewissheit zu Beginn der Karriere.

Der FBE befasst sich mit dieser Problematik und versucht, die Gründe für diese Entwicklung nachzuvollziehen und Lösungen ins Auge zu fassen. Zum jetzigen Zeitpunkt unserer Untersuchung gibt es verschiedene Hypothesen. Zum einen sind die Gehälter zu Beginn der beruflichen Laufbahn im Verhältnis zur Arbeitsbelastung zu niedrig, die Integration in das Gebiet gestaltet sich schwierig und es besteht der Wunsch nach einem bestimmten Komfort bzw. nach einer Existenz, in der Familie und Freizeit mehr Raum haben.

Was die dauerhaften Herausforderungen angeht, so sind die Rechtsanwälte und Kammern aller Ebenen aufgefordert, die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der ordnungsgemässen Ausübung unseres Berufes im Rahmen der alltäglichen Arbeit unermüdlich zu überwachen. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Gerichte und Behörden, aber auch in Bezug auf die Medien, die den Verfahrensbeteiligten als regelrechte Mediengerichte einen nicht hinnehmbaren Schaden zufügen.

Das schweizerische Recht ist insofern besonders, als es einen gelungenen Kompromiss zwischen deutschem und französischem Recht darstellt.

F&P - Gibt es Besonderheiten im schweizerischen Recht, durch die es sich vom Recht anderer europäischer Staaten unterscheidet?

Me Marc Labbé - Das schweizerische Recht ist insofern besonders, als es einen gelungenen Kompromiss zwischen deutschem und französischem Recht darstellt. Der Urheber des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Eugen Huber, hat eine bemerkenswerte Arbeit der Rechtsvergleichung geleistet, indem er sämtliche kantonalen Gesetzbücher miteinander verglich, die Anfang des 20. Jahrhunderts gültig waren, und daraus den Entwurf für ein strukturiertes schweizerisches Gesetzbuch mit zusammengeführten Artikeln von extrem hoher Qualität entwickelt hat.

Eine weitere Besonderheit hierzulande ist der Föderalismus, der nicht nur in den kantonalen Verwaltungsverfahren noch sehr präsent ist, sondern auch in der Arbeitsweise der Gerichte, wenn es um die Anwendung der seit etwa zehn Jahren vereinheitlichten Gesetzbücher für das Zivil- und Strafverfahren geht.

F&P - Würden Sie aufgrund Ihrer internationalen Erfahrung sagen, dass die schweizerische Justiz optimal funktioniert? Welche Stärken und Schwächen sehen Sie im internationalen Vergleich?

Me Marc Labbé - Allgemein würde ich sagen, dass die schweizerische Justiz gut funktioniert. Der Zugang zur Justiz erscheint mir im Vergleich zu anderen Ländern relativ einfach. Was die Verfahrensdauer angeht, die in der Schweiz durchaus kürzer sein mag als in einigen Nachbarländern, muss ich unseren Gerichten dennoch eine gewisse Trägheit und Langsamkeit vorwerfen, wenngleich die Beteiligten das Recht auf eine ordnungsgemässe Prüfung ihres Falls haben. Was die Digitalisierung betrifft, hinkt unsere Justiz im internationalen Vergleich ebenfalls ziemlich hinterher. Einige unserer Nachbarländer sind diesbezüglich deutlich weiter. Neulich wurden mir in einer wichtigen Angelegenheit zehn Ordner vom Richter übergeben, die per Post zugestellt werden mussten. Dies verdeutlicht, dass zwischen unserer derzeitigen Arbeitsweise und den verfügbaren Technologien noch eine grosse Lücke klafft.



Die Partner unserer Gruppe wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!



François Frôté
Rechtsanwalt,
Präsident der F&P
Seit 1979



Urs Wüthrich
Rechtsanwalt,
Verwaltungsratsmitglied
der Frôté & Partner AG
Seit 1987



Marc Labbé
Rechtsanwalt,
Verwaltungsratsmitglied
der Frôté & Partner AG
Seit 1990



Max-Olivier Nicolet
Rechtsanwalt und Notar,
Partner der F&P
Seit 1998



Raphaël Queloz
Spezialist in Finanz und
Rechnungswesen, Verwal-
tungsratsmitglied und
Direktor der Dynafisc Frôté
Seit 2002



Markus Jordi
Rechtsanwalt,
Präsident der
Frôté & Partner AG
Seit 2007



Gilles Frôté
Verwaltungsratsmitglied
der F&P und Präsident
der Dynafisc Frôté
Seit 2008



Vincent Codoni
Notar,
Partner der F&P
Seit 2009



Antoine Helbling
Steuerexperte,
Verwaltungsratsmitglied
und Partner der
Dynafisc Frôté
Seit 2010



Daniel Gehrig
Rechtsanwalt
und Notar,
Partner der F&P
Seit 2011



Clément Schoeb
Vermögensverwalter,
Verwaltungsrats-
mitglied und Direktor
der Schoeb Frôté AG
Seit 2013



Michael Imhof
Rechtsanwalt,
Direktor der
Frôté & Partner AG
Seit 2014



Blaise Girardin
Ökonom,
Partner der Dynafisc Frôté
Seit 2017



Denis Grisel
Ökonom,
Partner der Dynafisc Frôté
Seit 2017



Léonie Schoeb-Frôté
Ökonomin, Verwal-
tungs-
ratsmitglied und
Partner der Dynafisc Frôté
Seit 2017



Andreas Bättig
Rechtsanwalt,
Verwaltungsratsmitglied
und Direktor der
Frôté & Partner AG
Seit 2018



George Berthoud
Rechtsanwalt,
Verwaltungsratsmitglied
und Partner der
Dynafisc Frôté
Seit 2019



Nathan Kaiser
Rechtsanwalt,
Partner der Dynafisc Frôté
Seit 2020



Nolwenn Fromaigeat
Notarin
F&P
Seit 2020



Vanessa Tellan
Rechtsanwältin
Frôté & Partner AG
Seit 2020



Roberto Di Grazia
Dipl. Wirtschaftsprüfer,
Geschäftsführer,
Dynafisc Frôté
Seit 2022



Jean-Daniel Margueron
Versicherungsbroker
mit eidg. Fachausweis
Partner der F&P
Seit 2022



Alain Cuche
Versicherungsbroker
mit eidg. Fachausweis
Partner der F&P
Seit 2022



Melanie Wälchli
Rechtsanwältin
Frôté & Partner AG
Seit 2022

KONTAKT

Biel-Bienne

Zentralplatz 51

Postfach 480

CH-2501 Biel-Bienne

T +41 32 322 25 21

F +41 32 323 18 79

Neuchâtel

Faubourg du Lac 11

Case postale 2333

CH-2001 Neuchâtel

T +41 32 722 17 00

F +41 32 722 17 07

Solothurn

Westbahnhofstrasse 1

Postfach 333

CH-4502 Solothurn

T +41 32 628 26 26

F +41 32 628 26 20

www.fp-group.ch